

Nos omnia quae in illis continentur fideliter executioni mandatueros esse.

In quorum fidem majusque robur praesentes ratihabitionis Nostrae tabulas manu Nostra signavimus sigilloque Nostro adpresso firmari jussimus.

Dabantur Viennae die vicesimo primo mensis Februarii anno Domini millesimo nongentesimo decimo, Regnorum Nostrorum sexagesimo secundo.

(L. S.) **Franciscus Josephus** m. p.

Comes ab **Aehrenthal** m. p.

Ad mandatum Sacrae Caesareae et Regiae Apostolicae Majestatis proprium:

**Franciscus Peter** m. p.  
Caes. et Reg. Consul Generalis.

Vorstehender Vertrag wird nach Zustimmung beider Häuser des Reichsrates hiemit kundgemacht.

Wien, am 23. März 1910.

**Sienert** m. p.

**Hohenburger** m. p.

58.

### Kundmachung des Justizministers

vom 23. März 1910

über die Anwendbarkeit des Urheberrechtsübereinkommens mit Rumänien vom 2. März (18. Februar) 1908, R. G. Bl. Nr. 57 von 1910, auf die vor dem Beginne seiner Wirksamkeit erschienenen Werke der Literatur, Kunst und Photographie.

Nach Unterfertigung des Staatsvertrages vom 2. März (18. Februar) 1908 zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Osterreich, König von Böhmen etc. und Apostolischen König von Ungarn und Seiner Majestät dem König von Rumänien, betreffend den gegenseitigen Schutz der Werke der Literatur, Kunst und Photographie (R. G. Bl. Nr. 57 von 1910), wurden zwischen den beiderseitigen Bevollmächtigten, dem k. u. k. außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Rumänien Herrn Johann Prinzen Schönburg-Hartenstein und dem Herrn königlich rumänischen Ministerpräsidenten und Minister des Außern Demeter Sturdza, die nachstehenden Erklärungen gewechselt.

Der Inhalt dieser Erklärungen, der den §§ 65 bis 67 des Urheberrechtsgesetzes vom 26. Dezember 1895, R. G. Bl. Nr. 197, entspricht, ist in das Gesetz, womit das Urheberrechtsübereinkommen in Rumänien in Wirksamkeit gesetzt wird, aufgenommen.

**Hohenburger** m. p.

I.

### Note vom 7. März 1908

des k. u. k. außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Seiner Majestät dem Könige von Rumänien Herrn Johann Prinzen Schönburg-Hartenstein an den Herrn königlich rumänischen Ministerpräsidenten und Minister des Außern Demeter Sturdza.

Bukarest, 7. März 1908.

Herr Minister!

Bezugnehmend auf die Besprechung, die ich mit Eurer Exzellenz hatte, beehre ich mich, deren Inhalt folgendermaßen zusammenzufassen:

Die Bestimmungen des jüngst zwischen Osterreich und Rumänien abgeschlossenen Urheberrechtsübereinkommens werden in gleicher Weise auch auf Werke der Literatur, Kunst und Photographie anwendbar sein, die schon vor dem Beginne der Wirksamkeit des Übereinkommens veröffentlicht oder herausgegeben wurden.

Es werden jedoch die vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens rechtmäßig aufgeführten dramatischen und

musikalischen Werke auch in Zukunft nach den früher bestandenen Vorschriften aufgeführt werden können.

Außerdem werden die Bervielfältigungen und Nachbildungen, die schon vor dem Beginne der Wirksamkeit des Übereinkommens nach den früher bestandenen Vorschriften vollendet wurden, verbreitet werden können; die Bervielfältigungen und Nachbildungen, deren Herstellung zur Zeit des Inkrafttretens des Übereinkommens im Zuge ist und bis dahin nicht untersagt war, können vollendet und verbreitet werden.

Genehmigen . . . . . 2c.

**Schönburg** m. p.

Seiner Exzellenz

Herrn Demeter Sturdza,

2c. 2c. 2c.

II.

### Note vom 16. März (3. März a. St.) 1908

des Herrn königlich rumänischen Ministerpräsidenten und Minister des Außern Demeter Sturdza an den k. u. k. außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Rumänien Herrn Johann Prinzen Schönburg-Hartenstein.

Bukarest, 3. März 1908.

Eure Durchlaucht!

In Beantwortung der Mitteilung vom 7. März d. J., Nr. 591, habe ich die Ehre, Eure Durchlaucht in Kenntnis zu setzen, daß Sie unseren Meinungsaustausch über die Anwendung des am 18. Februar (2. März) d. J. zwischen Rumänien und Osterreich abgeschlossenen Übereinkommens über das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie richtig wiedergegeben haben, und zwar:

Die Bestimmungen des genannten Übereinkommens werden in gleicher Weise auch auf Werke der Literatur, Kunst und Photographie anwendbar sein, die schon vor dem Beginne der Wirksamkeit des Übereinkommens veröffentlicht oder herausgegeben wurden.

Es werden jedoch die vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens rechtmäßig aufgeführten dramatischen und musikalischen Werke auch in Zukunft nach den früher bestandenen Vorschriften aufgeführt werden können.

Außerdem werden die Bervielfältigungen und Nachbildungen, die schon vor dem Beginne der Wirksamkeit des Übereinkommens nach den früher bestandenen Vorschriften vollendet wurden, verbreitet werden können; die Bervielfältigungen und Nachbildungen, deren Herstellung zur Zeit des Inkrafttretens des Übereinkommens im Zuge ist und bis dahin nicht untersagt war, können vollendet und verbreitet werden.

Genehmigen . . . . . 2c.

**Sturdza** m. p.

Seiner Durchlaucht

dem Prinzen Schönburg-Hartenstein

2c. 2c. 2c.

59.

Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und des Handels vom 23. März 1910, betreffend den mit Rumänien abgeschlossenen Staatsvertrag über den gegenseitigen Schutz der Werke der Literatur, Kunst und Photographie.

Der Staatsvertrag mit Rumänien vom 2. März (18. Februar) 1908, betreffend den gegenseitigen Schutz der Werke der Literatur, Kunst und Photographie (R. G. Bl.